

VKU | Postfach 1764 | 59160 Kamen

An den Landrat
Herrn Mario Löhr
und den Kreisdirektor
Herrn Reckermann
Friedrich-Ebert-Str. 17
59425 Unna

Sekretariat

Susanne Holtmann
Tel. 0 23 07 / 2 09-201
Susanne.Holtmann@vku-online.de

Datum: 22.09.2025

Anfrage zur Gründung der „VKU REMobility GmbH“ als Servicegesellschaft der VKU (Drucksache 149/25)

**VKU – Verkehrsgesellschaft
Kreis Unna mbH**

Postfach 1764
59160 Kamen
Tel. 0 23 07/ 2 09-0

Sehr geehrte Herr Landrat Löhr,

VKU-Kundenzentren

Kamen Markt (Kirchstraße 2b)
Lünen ZOB/Hbf. (Engelswiese 13)
Öffnungszeiten: Mo-Fr: 8:00-17:00
www.vku-online.de

wir nehmen Bezug auf die von Ihnen weitergeleitete Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 11.09.2025 sowie der übermittelten Fragen der Fraktion GFL (gem. Protokollentwurf) und beantworten die Fragen wie folgt:

- I. Frage: Welche Verwaltungstätigkeiten des § 2 Gegenstand des Unternehmens sollen auf die neue Gesellschaft übergehen? Werden sämtliche oder teilweise Tätigkeiten der WVG in die neue Gesellschaft übergehen oder ist es geplant, zusätzliche Tätigkeitsbereiche auf eine neue Servicegesellschaft zu übertragen?

Geschäftsführer:
Mike-Sebastian Janke
Aufsichtsratsvorsitzender:
Landrat Mario Löhr

Bankverbindungen

Sparkasse Bergkamen-Bönen
IBAN DE77 4105 1845 0017 0217 00

Antwort: Die Servicegesellschaft übernimmt vor allem Dienstleistungen, die im engen Zusammenhang mit der Unterstützung des öffentlichen Nahverkehrs und damit der VKU als Mobilitätsdienstleister stehen, insbesondere komplexe spezialisierte Verwaltungsaufgaben (bspw. die Durchführung Beantragung und Abwicklung der Einnahmenaufteilung Deutschlandticket), flankierende Serviceleistungen (bspw. Serviceportale), Implementierung neuer digitaler Services sowie die Organisation und Bereitstellung von Mobilitätsangeboten (bspw. Car- und Bikesharing und Mobilitätsstationen).

Sitz: Kamen – AG Hamm
HRB 4491
Steuer-Nr. 336/5710/1131

Über die Gestaltung und den Umfang der Leistungen, welche die Servicegesellschaft zu diesem Zwecke zu erbringen hat,

entscheiden die Kooperationspartner gemeinschaftlich – wobei die VKU den entscheidenden Einfluss ausübt. Damit bleibt die Steuerung des ÖPNV in der Hand der VKU, während die Servicegesellschaft als flexibles Instrument die Effizienz und die Umsetzungsmöglichkeiten erhöht.

Die VKU Remobility GmbH (VKU RE) wird nicht das komplette Aufgabenspektrum der WVG übernehmen; die Betriebs- und Geschäftsführung wird auf mehrere Organisationseinheiten im Konzernverbund VBU verteilt.

- II. Frage: *Wie stellt sich die zukünftige Kostenstruktur der Gesellschaft dar? Ist mit einer Entlastung, Mehrbelastung oder einer im Ergebnis gleichbleibenden Kostensituation für die VKU zu rechnen?*

Antwort: Die Vergütung der Servicegesellschaft orientiert sich strikt an den auf der Geschäftsführungsebene abgestimmten, tatsächlich erbrachten Leistungen und dokumentierten Kosten. Die VKU behält durch Prüf- und Kontrollrechte im Vertrag über die gemeinsame Zusammenarbeit jederzeit die volle Kostenhoheit. Ziel ist keine Mehrbelastung, sondern die Bündelung und Professionalisierung von Aufgaben, die mittel- bis langfristig zu einer Entlastung der VKU führen sollen.

- III. Frage: *Wie wird gewährleistet, dass die von der neuen Gesellschaft erbrachten Dienstleistungen in einem vertretbaren Kostenrahmen erbracht werden und nicht zu einer übermäßigen Belastung der VKU führen, da dem privaten Mitgesellschafter Transdev GmbH eine Gewinnerzielungsabsicht zu unterstellen ist?*

Antwort: Auch wenn Transdev als privater Partner selbstverständlich unternehmerisch denkt, sind die vertraglichen Regelungen so gestaltet, dass die VKU durch Mehrheitsbeteiligung (51 %) und umfassende Kontrollrechte sicherstellt, dass Leistungen nur bei Bedarf der VKU sowie effizient, wirtschaftlich und im Sinne der Daseinsvorsorge erbracht werden. Kostenprüfungen durch externe Wirtschaftsprüfer sind ausdrücklich im Vertrag über die gemeinsame Zusammenarbeit vorgesehen.

- IV. Frage: *Über welchen Zeitraum soll der Vertrag der VKU mit der Servicegesellschaft abgeschlossen werden?*

Antwort: Der Vertrag über die Zusammenarbeit tritt mit Unterzeichnung der Parteien in Kraft und hat eine Mindestlaufzeit von 10 Jahren ab Vertragsschluss. Wird die Vereinbarung nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf der Mindestlaufzeit schriftlich gekündigt, verlängert sich diese Vereinbarung um 10 weitere Jahre. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit und automatischer Verlängerung der Laufzeit mangels Kündigung kann diese Vereinbarung jeweils nur mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten vor Ablauf der jeweiligen Periode schriftlich gekündigt werden.

Darüber hinaus bestehen zahlreiche außerordentliche Kündigungsrechte zugunsten der VKU (z. B. bei Kontrollwechsel innerhalb der Transdev, Insolvenz oder gravierenden Qualitätsmängeln). Damit ist sichergestellt, dass die VKU handlungsfähig bleibt, sollte die Zusammenarbeit nicht im gewünschten Sinne verlaufen.

Wie bereits unter „III.“ erwähnt, liegt es in der Hand der VKU, Leistungen abzurufen, sodass unabhängig der Kündigungsrechte auch die Möglichkeit einer „stillen“ Kündigung existiert, in Form des Nichtabrufs von Leistungen.

- V. Frage: *Unter welchen Bedingungen und mit welcher Frist kann die VKU den Vertrag mit der Servicegesellschaft kündigen? Inwiefern wirkt sich dies auf die Flexibilität und Handlungsfähigkeit der VKU aus?*

Antwort: Siehe „IV.“

- VI. Frage: *Nach § 9 des Gesellschaftsvertrags ist jeweils zum 30.07. ein Wirtschaftsplan über fünf Jahre vorzulegen. Da die neue Gesellschaft bislang noch nicht gegründet ist, liegt ein solcher Wirtschaftsplan formal nicht vor. Wir bitten die Verwaltung daher darzulegen, ob stattdessen bereits andere Planungsrechnungen, Kalkulationen oder Prognosen erstellt wurden, die als Grundlage für die Gründung und die künftige wirtschaftliche Entwicklung dienen.*

Antwort: Die neue Gesellschaft produziert in ihrer Gründungs- und Startphase nur die zur Gründung bzw. für den rudimentären Betrieb notwendigen Kosten. Darüber hinausgehende Kosten fallen nur dann an, wenn die Servicegesellschaft mit der Erbringung von Services beauftragt wird. Diese Beauftragung wird bei wirtschaftlicher Relevanz vorbereitend auch in den Gremien der VKU beraten und beschlossen.

Insoweit kann zum jetzigen Zeitpunkt ein Business Case bzw. ein Wirtschaftsplan für die neue Servicegesellschaft nicht zur Verfügung gestellt werden.

- VII. Frage: *Woher wird Personal für die neue Servicegesellschaft rekrutiert? Ist ein Übergang von Personal der VKU oder der Transdev GmbH bzw. die Neueinstellung von Personal vorgesehen? Ferner bitten wir um Auskunft, wie viele Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer bestellt werden sollen und ob es sich dabei um Neueinstellungen oder Personen handelt, die bereits in einem Unternehmen der Holding beschäftigt sind?*

Antwort: Die Gesellschaft wird mit einer schlanken Struktur starten. Diese bedeutet, dass die Gesellschaft bis auf eine nebenamtliche Geschäftsführung ohne eigenes Personal startet. Die Geschäftsführung besteht aus zwei Personen (je eine von VKU und Transdev), was eine ausgewogene Interessenvertretung sicherstellt. Ein Übergang von Personal der VKU auf die VKU RE ist ausdrücklich nicht geplant. Notwendige Tätigkeiten werden über Geschäftsbesorgungsverträge zu den jeweiligen Muttergesellschaften geregelt und sodann von dem Personal der Gesellschafter erbracht.

- VIII. Frage: *Wie sollen mögliche Verluste der Gesellschaft ausgeglichen werden? Gibt es verbindliche Regelungen zwischen den zukünftigen Gesellschaftern, wie in diesem Falle die finanzielle Last verteilt wird?*

Antwort: Die Servicegesellschaft ist so aufgestellt, dass sie kostendeckend arbeitet (siehe „III.“). Auch sieht der Vertrag über die gemeinsame Zusammenarbeit Kontroll- und Kostenprüfungsrechte vor. (siehe „III“). Verluste sind daher nicht zu erwarten, da die Erbringung von Dienstleistungen für die

VKU gegen Entgelt erfolgt.

- IX. Frage: *Wer trägt die Gründungskosten, sofern die in § 17 vorgesehene Summe von 1.500 € überschritten wird? Erfolgt in diesem Falle eine anteilige Kostenübernahme durch die Gesellschafter?*

Antwort: Die Servicegesellschaft übernimmt die Gründungskosten bis zu 1.500 €. Darüber hinausgehende Kosten werden im Rahmen der Gesellschafterbeteiligung anteilig getragen.

Mit freundlichen Grüßen

Mike-Sebastian Janke

Geschäftsführer